

THUR. LANDTAG POST
09.11.2023 12:42

286581 2023

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen



// Vorsitzende //

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Vorsitzende

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Erfurt, 9. November 2023

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zum Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – DS 7/8644

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf. Gerne senden wir Ihnen die Überlegungen und Forderungen der GEW Thüringen. Wir gehen zunächst auf zwei Fragen des Fragenkatalogs ein und orientieren uns daraufhin chronologisch an den Paragraphen des Kindergartengesetzes.

Frage 3. In welchen Bereichen des Thüringer Kindergartengesetzes werden die wichtigsten Änderungsbedarfe zur Finanzierung und qualitativen Verbesserung der frühkindlichen Bildung gesehen?

Die aktuellen Regelungen zum Betreuungs- und Personalschlüssel sind nicht geeignet, eine kontinuierliche Bildungs- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten.

Die Schlüssel müssen verbessert und die Finanzierung auf einen Einrichtungsbezug umgestellt werden

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu den §§ 8, 16 und 21.

Frage 4. Wie bzw. welche konkreten Maßnahmen wären notwendig, um die aktuelle Personalsituation in Kindergärten spürbar zu verbessern?

Aus gewerkschaftlicher Perspektive sind vier Bereiche zentral, um den aktuellen und zukünftigen Fachkräftebedarf zu erfüllen und damit die Bildungsqualität in den Thüringer Kindertageseinrichtungen zu sichern und auszubauen.

Verbesserung der Arbeitsbedingungen erhöht Attraktivität des Berufsfeldes

Die Berufe in der frühkindlichen Bildung sind inhaltlich attraktiv. Was wir in Zeiten eines steigenden Fachkräftebedarfs brauchen, sind attraktivere Arbeitsbedingungen, damit mehr Menschen diesen Beruf ergreifen wollen und auch in ihm verbleiben.

Um die Attraktivität der Arbeitsbedingungen zu verbessern, gilt es die Personal- und

Betreuungsschlüssel auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu verbessern, diese auf zwei Alterskohorten zu vereinheitlichen (Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) sowie die mittelbare pädagogische Arbeitszeit zu erhöhen.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu § 16.

Attraktive Arbeitsbedingungen umfassen auch eine faire Entlohnung, deren Garant für uns nach wie vor der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes ist. Wir schlagen daher vor, eine automatisierte Dynamisierung auf der Grundlage des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes im Kindergartengesetz vorzusehen. Alle Finanzierungsbestandteile mit Auswirkung auf die Personalkostenberechnung würden somit kontinuierlich steigen. Um diesen Effekt auch im kommunalen Finanzierungsstrang zu verankern, schlagen wir die Aufnahme einer Tariftreueklausel in das Gesetz vor.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu den §§ 22 und 28.

Zugänge und Aufstiegsperspektiven ermöglichen

Die Zahl an Absolvent:innen, die an Thüringer Fachschulen eine Erzieherausbildung absolvierten, ist in den letzten Jahren gesunken. Als Gründe dafür können die fünf Jahre lange und zumeist unvergütete Ausbildung sowie die Konkurrenz zu anderen Tätigkeitsfeldern identifiziert werden. Um die Anzahl der Absolvent:innen wieder zu steigern und so den Fachkräftebedarf zu erfüllen, schlagen wir vor, Lehramtsstudiengänge der Sozialpädagogik quantitativ auszubauen und die Kapazitäten der Studiengänge deutlich zu erhöhen. Erst mit genügend Lehrkräften an den Fachschulen kann es gelingen, die Ausbildungskapazitäten ohne Qualitätseinbußen zu erhöhen.

Des Weiteren sind Schulgelder und Ausbildungsgebühren abzuschaffen. Diese stellen für eine Ausbildungsaufnahme und erfolgreiche Absolvierung eine deutliche Hürde dar.

Außerdem schlagen wir vor, Aufstiegsperspektiven zu eröffnen. Durchlässigkeit sowie Anerkennung und Anrechnung der Ausbildungsinhalte für akademische Weiterqualifizierungen sind hierbei zentrale Elemente. Frühkindliche Berufe sind attraktiver, wenn staatlich anerkannte Erzieher:innen in verkürzten Bachelor- und Masterstudiengängen beispielsweise den Abschluss Kindheitspädagogik oder Grundschullehramt erwerben könnten.

Wir regen an, Verfahren für den Seiteneinstieg zu entwickeln. Diese Verfahren müssen das Ziel haben, dass sich die Seiteneinsteiger:innen für den Beruf als Erzieher:in qualifizieren. Neben non-formalen und formal erworbenen Qualifikationen sollten auch informell erworbene Kompetenzen, wie Berufserfahrung, Familientätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement, in einem rechtsverbindlichen Verfahren erfasst, anerkannt und angerechnet werden. Jedoch muss sichergestellt sein, dass formal erworbene Qualifikation dadurch keine Entwertung erfährt. Oberstes Ziel muss es sein, dass diese Beschäftigten so aus- und weitergebildet werden, dass sie den Abschluss zur staatlich anerkannten Erzieher:in erwerben und diese Ausbildung im Rahmen ihrer Arbeitszeit bewältigen können.

Die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) ist attraktiv

Die PiA ist durch die erweiterten Zugangsmöglichkeiten und durch die tarifliche Vergütung ein Erfolgsmodell, hat neue Zielgruppen erschlossen. Aus unserer Sicht bedarf es dabei möglichst bundeseinheitlich zu etablierender Qualitätsstandards. Dazu gehört, dass die Auszubildenden den Status Lernende und nicht Arbeitende erhalten. Aus dem Lernenden-Status folgt für uns, dass es keine Anrechnung auf den Personalschlüssel geben darf. Ebenfalls zur Qualität gehört für uns, dass die Federführung bei der Ausbildung im PiA-Modell bei den Fachschulen liegt. Fachschulen brauchen zusätzliche Kapazitäten und Mittel, z.B. für die Ausbildung der Praxisanleiter:innen, Konzepterstellung, Supervision und Kooperation mit der Praxisstelle. Eine Ausbildungsvergütung nach TVÖD einerseits und

die Absicherung, dass die Ausbildung in mindestens einem zweiten Arbeitsfeld abgeleistet werden kann, andererseits gehören für uns ebenso zu den Qualitätsstandards. Letzteres ist gegebenenfalls mit einer Freistellungsregelung zu gewährleisten, sofern der Praxispartner dieses zweite Feld nicht trägerintern anbieten kann. Verbundausbildungen sind eine weitere Möglichkeit.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu den §§ 22 und 28.

Qualität durch das Fachkräftegebot erhalten

Das Thüringer Kindergartengesetz enthält ein bundesweit vorbildliches Fachkräftegebot, das Träger und Beschäftigte, aber vor allem auch die Eltern zu schätzen wissen.

Die seit Oktober 2020 bestehende Möglichkeit, Assistenzkräfte unter Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel einzustellen, lehnen wir weiterhin ab und fordern die befristete Anerkennung nicht erneut zu verlängern.

Nach unserem Kenntnisstand hat die befristete Anerkennung nicht dazu geführt, dass die Assistenzkräfte mittelfristig eine berufsbegleitende Fachschulausbildung absolvieren. Sie stehen den Einrichtungen somit nicht für erzieherische Tätigkeiten zur Verfügung und eignen sich nicht, den Fachkräftebedarf zu erfüllen.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu den §§ 8, 16 und 21.

Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen:

Einfügung § 7a

Die GEW begrüßt die Einführung eines mit Landesmitteln bezuschussten Zentrums für frühkindliche Bildung. Wir verstehen ein solches Zentrum als landesweites Unterstützungssystem zur Etablierung eines Qualitätsdiskurses, zur interdisziplinären Erforschung der frühen Kindheit und zur Vernetzung der vielen unterschiedlichen Akteure in diesem Bereich.

Da die zielgruppen- und disziplinspezifischen Angebote sich an die Fach- und Führungskräfte in frühkindlichen Handlungsfeldern richten sollten, wäre zu gewährleisten, dass die an einem solchen Zentrum vertretenen Fachprofessionen, die Multiprofessionalität der pädagogischen Praxis widerspiegeln. Dazu gehören insbesondere die Fächer, die im Paragraphen 16 des Thüringer Kindergartengesetzes für die Definition der pädagogischen Fachlichkeit herangezogen werden sowie die im Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ ermöglichten Erweiterungen.

Des Weiteren sollten die Angebote auch Kindertagespflegepersonen offenstehen

Das Aufgabenspektrum sollte aus Sicht der GEW um Einzel- und Gruppencoaching sowie Supervision ergänzt werden.

Aus unserer Sicht erscheint eine Klärung, ob das Zentrum zukünftig Fortbildungen nach § 19 Abs. 1 ThürKigaG durch kostenfreie Angebote sicherstellt, sinnvoll.

§ 8

Die Abkehr von einer Muss-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift ist zu begrüßen. Wir sind in der Praxis leider immer noch weit davon entfernt, in jeder Regeleinrichtung die gemeinsame inklusive Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung so zu gewährleisten, dass sie dem jeweiligen individuellen Unterstützungsbedarf jedes einzelnen Kindes entspricht. Eine vollständige Abschaffung

von integrativen Einrichtungen ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht möglich. Leider ist es auch dreizehn Jahre nach der gesetzlichen Abkehr des Vorrangs der Förderung von Kindern mit Behinderung in einer integrativen Einrichtung hin zu einem individuellen Recht auf gemeinsame Förderung in allen Thüringer Kindertageseinrichtungen nicht gelungen, die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen und somit die UN-Behindertenrechtskonvention vollumfänglich umzusetzen.

In Anbetracht dieser unzureichenden Situation fordern wir den Gesetzgeber auf, externe und interne multiprofessionelle Angebote u.a. für sprachliche, motorische, emotionale und kognitive Förderung auszubauen und sich z.B. durch Landesprogramme/Modellprojekte intensiv darum zu kümmern, dass die Menschenrechte für Kinder mit Behinderungen in institutioneller Betreuung gefördert, geschützt und gewährleistet werden.

§ 9 Abs. 3

Zwar wird mit dieser Ergänzung die Landesfachaufsicht gestärkt und mehr Transparenz von den Trägern eingefordert, jedoch erachten wir eine anlasslose Prüfung für einen zu starken Eingriff.

Des Weiteren halten wir die Aufzählung der einsehbaren Unterlagen für zu undifferenziert und raten zur Konkretisierung.

§ 12 Abs .2

Die Anfügung des Satzes „Die Öffnungs- und Schließzeiten sind dem Elternbeirat zu Beginn des Kindergartenjahres vorzulegen und nach Festlegung unverzüglich in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen“ stellt für uns einen erheblichen Eingriff in die Trägerhoheit und in die pädagogische Integrität von Leitungskräften dar.

Elterliche Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte werden aktuell im § 12 aus unserer Perspektive völlig ausreichend geregelt. Zu den Öffnungs- und Schließzeiten müssen auch nach aktueller Gesetzeslage die Eltern rechtzeitig und umfassend angehört werden. Diese sind das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen den Interessen der Eltern und den Interessen jeder einzelnen pädagogischen Fachkraft in Verbindung mit deren Familien und persönlichen Lebensumständen. Auch Erzieher:innen haben Anspruch auf Urlaub, den sie nicht immer schon im Juli eines Jahres für das darauffolgende Jahr geplant haben können.

Eine frühe Terminierung der Fortbildungstage stellt sich ebenfalls als realitätsfern dar.

Die Festlegung der über die regelhaften Schließzeiten wie zwischen Weihnachten und Neujahr hinausgehenden Schließzeiten bereits zum 1.8. eines Jahres ist daher kontraproduktiv und die falsche Botschaft an Einrichtungsleitungen.

Als Kompromiss schlagen wir vor, dass einzig Schließzeiten, die über zwei aufeinanderfolgende Tage hinausgehen, den Eltern mit Beginn des Kindergartenjahres oder der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung mitzuteilen sind.

Die regulären Öffnungszeiten einer Einrichtung werden in der Praxis sensibel und immer im Diskussionsprozess mit den Eltern festgelegt. Der GEW ist keine Einrichtung bekannt, die ihre Öffnungszeiten regelmäßig jeweils zum neuen Kindergartenjahr neu regelt. Die Änderung der Öffnungszeiten, z.B. aus Gründen schlechter personeller Bedingungen, treten über das gesamte Jahr auf und müssen im akuten Fall mit den Eltern besprochen werden.

§ 12 Abs.3

Die Zustimmung durch den Elternbeirat für die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder, die deren Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, hat in der

Praxis wenig mit der Realität zu tun. Die meisten dieser Veranstaltungen finden in den Gruppen bzw. Bereichen statt und werden mit den jeweils betroffenen Eltern besprochen und abgestimmt. Es gibt für die Elternbeiräte keine Notwendigkeit über jedes einzelne Fest zu beraten und für die betroffenen Eltern abzustimmen.

Die Zustimmungspflicht der Elternbeiräte bezüglich der Auswahl und des Umfangs der Verpflegung halten wir für nicht praxistauglich. Änderungen in der Rechnungslegung sind zudem bei der Versorgung durch externe Essenanbieter durch die Träger von Kindertageseinrichtungen nicht beeinflussbar, geschweige denn kann ein Elternbeirat darauf direkten Einfluss nehmen. Sinnvoller wäre hier die Beteiligung der Eltern bei der Auswahl des Essenanbieters.

§ 16 Abs. 2-4

Die Zusammenlegung der Altersgruppen zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung ist zu begrüßen. Damit vermindert sich der Verwaltungsaufwand bei der Personalberechnung erheblich. Die Festlegung des Betreuungsschlüssels von einer pädagogischen Fachkraft auf zwölf Kinder ist ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch längst nicht ausreichend. Wir regen an, einen verbindlichen Zeitplan für weitere Verbesserungen zu erstellen und für einen nächsten Verbesserungsschritt die über einen langen Zeitraum bei Betreuungsschlüsselanpassungen überhaupt nicht berücksichtigte Altersgruppe der Unterdreijährigen in den Blick zu nehmen. Um eine individuelle Förderung jedes Kindes zu gewährleisten und den Bildungsanspruch zu erfüllen, ist der Betreuungsschlüssel anzupassen auf

1. 3 Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
2. 7,5 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

Der aktuelle Personalschlüssel ist nicht geeignet, tatsächlich das Kindeswohl zu gewährleisten. Er basiert auf einem für die fachliche Arbeit nicht ausreichenden Betreuungsschlüssel und setzt die Zeiten der Beschäftigten für die Arbeit außerhalb der Gruppe und deren Ausfallzeiten zu gering an. In Missachtung der realen Situation in den Kindertageseinrichtungen werden so das Kindeswohl und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten nicht ausreichend sichergestellt.

Wir fordern daher zusätzlich eine Anpassung des Personalschlüssels, bei der die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppe mit 20 Prozent der Arbeitszeit berücksichtigt und in Anwendung der tatsächlichen Ausfallzeiten diese mit 18 Prozent veranschlagt werden. Insgesamt müsste der Personalschlüssel demnach 38 Prozent der Arbeitszeit für Tätigkeiten berücksichtigen, die nicht direkt am Kind erbracht werden.

Wir fordern in das Gesetz in § 16 Absatz 3 folgende Klarstellung aufzunehmen:

„Ausfallzeiten und Zeiten außerhalb der Gruppe bilden die Grundlage für die Berechnung des Personalschlüssels. Dieser muss für jede Kindertageseinrichtung so angepasst werden, dass der Mindest-Betreuungsschlüssel zu jeder Zeit erfüllt wird.“

Die Erhöhung der Mindestanzahl pädagogischer Fachkräfte nach Abs. 4 ist zur Qualitätssicherung zwar sinnvoll, verstärkt jedoch mit Blick auf die aktuellen Betreuungs- und Personalschlüssel die prekäre Situation der Erzieher:innen, deren Beschäftigungsumfänge anhand der Schlüssel berechnet werden. Abhilfe könnte hier die Festlegung eines Mindestbeschäftigungsumfanges bzw. die Umstellung der Finanzierung auf einen Einrichtungsbezug schaffen.

§ 21

Die beabsichtigte Einführung des Stichtages 30. September für die Abrechnung der Personalkosten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 führt die vermeintlich angestrebte Verbesserung des Personalschlüssels durch die Änderungen im § 16 ab absurdum. Durch den Weggang der Schulanfänger im Juli/August befinden sich im Monat September in der Regel die wenigsten Kinder in den Einrichtungen. Ab August / September werden kontinuierlich neue Kinder aufgenommen, bis im März/April die Einrichtungen voll ausgelastet sind.

Die Aufnahme von neuen (meist sehr kleinen) Kindern muss behutsam erfolgen. Wollte man die Höchstauslastung der Einrichtungen schon im September erreichen (um allzu große Schwankungen im Personalschlüssel zu verhindern) wäre vor allem in großen Einrichtungen eine zeitgleiche Eingewöhnung von durchschnittlich fünfzehn bis zwanzig Kindern erforderlich. Dies ist sowohl für die pädagogischen Fachkräfte als auch für die Kinder unzumutbar.

Der Bezug auf das Vorjahr ist zudem unrealistisch. Nicht jede Einrichtung ist jedes Jahr im selben Maß ausgelastet. Der Bezug zum Vorjahr kann in den Fällen, in denen im Verhältnis zum aktuellen Jahr eine besonders niedrige Auslastung herrschte, zu dramatischen Personalmangel führen.

Eine Quartalsweise Abrechnung zwischen den Trägern und den Kommunen, wie im neuen Abs. 7 des § 21 vorgeschlagen, führt aus unserer Sicht zu einer unnötigen verwaltungstechnischen Belastung auf beiden Seiten. Die Träger verfügen häufig nicht so zeitnah über alle Angaben zu den Betriebskosten und die Gemeinden dürften kaum in diesem Umfang Prüfungskapazitäten haben.

Wenn auf Zuwendungsbasis gearbeitet wird, ist ja zudem eine haushaltsjahrbezogene Verwendungsnachweisrechnung erforderlich.

Die vorgeschlagenen neuen Stichtagsregelungen und Abrechnungsmodalitäten würden in Verbindung mit dem Faktor für die tägliche Betreuungszeit (§ 16 Absatz 3 Satz 2) den Effekt verstärken, dass die Beschäftigungsumfänge der Erzieher:innen häufig verändert und angepasst werden, und ziehen damit Personaldiskontinuität nach sich. Kontinuität und Stabilität sind aber die Eckpfeiler pädagogischer Arbeit und emotionaler Bindung vor allem in der frühkindlichen Bildung.

Wir fordern daher, dass es – analog zur Berechnung der Leitungsanteile nach § 17 Abs. 3 – zukünftig nur noch einen Stichtag gibt und die Kindergarten-Finanzierung von der kindbezogenen Pauschale hin zu einer einrichtungsbezogenen Finanzierung umgestellt wird.

Über die vorgeschlagenen Änderungen hinaus, schlagen wir die Aufnahme einer Tariftreueklausel in das Gesetz vor. § 21 Absatz 2 wäre wie folgt zu formulieren:

„Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der Kindertageseinrichtung und des Angebots der Kindertagespflege in den Bedarfsplan sowie der Nachweis der Anwendung eines einschlägigen Tarifvertrages. Erst eine transparente, nachvollziehbare und durch Nachweis belegte Verwendung der öffentlichen Finanzierung insbesondere in Bezug auf die Personalkosten stellt eine Kostenerstattung durch das Land Thüringen sicher“.

§ 22

Wir begrüßen die Aufnahme der Ausbildungskosten im Rahmen des Praktikums in der Fachrichtung Heilerziehungspflege als förderfähige Betriebskosten.

Mit Blick auf eine auskömmliche Finanzierung der Ausbildung schlagen wir vor, die Ausbildungsvergütung mit Bezug auf den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) gesetzlich festzuschreiben. In Ergänzung unseres Vorschlags zur Tariftreueklausel (§ 21 Abs. 2) wäre der Absatz 1 Satz 1 dann wie folgt zu formulieren:

„Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sowie der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege gelten dabei als wirtschaftlich und auskömmlich und sind als Maßstab heranzuziehen.“

§ 28

Auch an dieser Stelle sollte ein Verweis auf die auskömmliche Finanzierung nach Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) erfolgen.

§ 30

Grundsätzlich begrüßt die GEW die finanzielle Entlastung der Eltern durch Beitragsfreiheit. Allerdings darf die Entlastung der Thüringer Familien nicht zu Lasten der dringend notwendigen Verbesserungen im Bereich der Fachkräfteentwicklung und der Qualität der Einrichtungen erfolgen. Momentan sehen wir die Notwendigkeit zu priorisieren.

§ 35

Die Übergangsregelungen sind in Anbetracht der schwierigen Fachkräftegewinnung zu begrüßen.

Ich hoffe, mit unserer Stellungnahme wertvolle Änderungsvorschläge zur weiteren Bearbeitung des Gesetzentwurfes liefern zu können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen